



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 04. Oktober 1990 gegründete Verein trägt den Namen
Turnverein Markkleeberg von 1871 e.V.

und hat seinen Sitz in Markkleeberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und tritt die Rechtsnachfolge des am 06. August 1871 gegründeten Turnvereins Gautzsch an. Beim Amtsgericht ist er unter der Nummer 1508 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Die Vereinsfarben sind weiß / grün.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein bezweckt die körperliche und die charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Pflege und die Förderung der sportlichen Interessen – Breiten- und Leistungssport – auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sporteinrichtungen und Sportgeräte, zur Verfügung. Dies gilt analog für die Sportanlagen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch das vorliegende Statut geregelt.
2. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Arbeit im Verein kann der Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesem Statut stehen und sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Das betrifft die Finanz-, die Geschäftsordnung und andere Ordnungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen, die die Pflege ihrer Sportart betreiben.
2. Jeder Sektion steht ein Sektionsleiter vor, der alle mit der Sektion zusammenhängenden Fragen aufgrund dieses Statuts beschließt und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann in beliebig vielen Sportarten aktiv sein.
4. Die Sektionen können nur nach Abstimmung mit dem Vorstand Zusatz-Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Arbeitsauflagen festlegen bzw. erheben.
5. Die Höhe der Zusatz-Mitgliedsbeiträge und die Arbeitsauflagen sind in den Sektionsversammlungen mehrheitlich zu beschließen. Die Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen.
6. Die Sektionen haben über ihre Zusatzbeiträge, Umlagen, Zusatzeinnahmen und Ausgaben Aufzeichnung zu machen. Diese Unterlagen sind durch die Revision der Sektion zu kontrollieren und dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedschaftserwerb

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist diesem eine zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters hinzuzufügen.
2. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Mitgliedschaft bekennt sich der Antragsteller gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung des Statuts. Mit seiner zustimmenden Erklärung für den Antrag eines Jugendlichen unter 18 Jahren bekennt sich der gesetzliche Vertreter dazu, für die Anerkennung und die Einhaltung des Statuts durch den jeweiligen Jugendlichen Sorge zu tragen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Der Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat, sofern keine Beitragsbefreiung (gemäß § 10, Abs. 3) beantragt und gewährt wird. Wird die Aufnahme verweigert, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedschafts-Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals;
- durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates oder des Vorstandes.

Auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 8 Mitgliedschaft – Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds (§ 7, Abs. 1) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die in § 10 vorgesehene Pflichten der Mitglieder des Vereins gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, Umlagen und Arbeitsauflagen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- wenn das Mitglied den Grundsätzen des vorliegenden Statuts bewusst zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch die Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur die Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sektionen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz für alle satzungsgemäßen Tätigkeiten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu verlangen;
5. bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. das Statut des Vereins sowie die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen zu entrichten bzw. zu erfüllen. Mitglieder, denen es (z.B. wegen Krankheit oder sozialer Notlage) nicht möglich ist, den vollen Beitrag zu zahlen, können auf schriftlichen formlosen Antrag an den Vorstand (betrifft Grundbeiträge) bzw. Sektionsleistungen (betrifft Zusatzbeiträge) von der Beitragszahlung ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden. Dies gilt auch für die Mitglieder, die ihren Wehrersatz- oder Wehrdienst leisten. Die Entscheidung bedarf eines Beschlusses, dessen Inhalt dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen ist;
4. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sektion, Sportart bzw. Mannschaft mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison jeweils verpflichtet haben.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Sektionsversammlung
 - der Ehrenrat
2. Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit im Verein findet nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

§ 12 Mitgliederversammlung – Einberufung und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Leitung des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.
2. Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Im ersten Quartal eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahres-hauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben statt.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden über einen öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen festgelegten Tagesordnungspunkte. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt in der 1/5 der Mitglieder es beantragen.
7. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt grundsätzlich der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 21 und § 22.

§ 13 Mitgliederversammlung – Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht statutgemäß anderen Organen übertragen sind.
2. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Bestätigung der Sektionsleiter;
 - Wahl des Ehrenrates;
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
 - Ernennung von Ehrenmitglieder;
 - Festsetzung der Grundmitgliedsbeiträge, evtl. Umlagen, Arbeitsauflagen und deren Fälligkeiten für das kommende Geschäftsjahr.
 - Entlastung der Organe bezüglich der Geschäftsführung und der Rechenschaftsberichte;
 - Genehmigung des Haushaltvorschlages mit Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel;
 - Änderung des Statutes;
 - Auflösung des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung – Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder;
2. Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
3. Beschlussfassung über die Entlastung;
4. Neuwahlen;
5. Anträge;
6. Verschiedenes;

§ 15 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister

Dem Vorstand direkt unterstellt ist der Beirat. Dieser besteht aus:

- dem Vereinswart;
- den Sektionsleitern;
- dem Sozialwart
- dem Pressewart;
- dem Jugendleiter;
- dem Frauenwart;
- dem Schriftführer;
- mindestens 2 Kassenprüfern;

Der Beirat kann bei Bedarf an Funktionsträgern durch den Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden. Die stellvertretenden Vorsitzenden können Beiratsfunktionen übernehmen. Ein Beiratsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gilt für die Vorsitzenden folgende Wahlordnung: Die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in jeweils einem geraden Jahr, die stellvertretenden Vorsitzenden werden in jeweils einem ungeraden Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende allein oder zwei der drei anderen Personen gemeinsam.

§ 16 Vorstand – Aufgaben

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften des und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Organen des Vereins deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
4. Soweit es die zweckvolle Durchführung von besonderen Aufgaben des Vereins erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.
5. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
 - Der Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe – mit Ausnahme des Ehrenrates. Er darf an allen Sitzungen und Sektionsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
 - Den stellvertretenden Vorsitzenden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufgaben übertragen werden, die einen entsprechenden Wart (z.B. Pressewart, Sozialwart) im Beirat verzichtbar machen.
 - Der Schatzmeister verwaltet alleinverantwortlich die Vereinskassengeschäfte, erstellt dem Vorsitzenden die Jahresendabrechnung und den Haushaltsvoranschlag, wozu er rechtzeitig und selbstständig die Vorschläge der Sektionsleiter einholt. Er ist verantwortlich für die Führung der Kassenbücher und hat bei einer Kassenrevision alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 - Alle Beiratsmitglieder verwirklichen im Rahmen ihres Aufgabengebietes die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - Der Vereinsjugendleiter hat die Jugendlichen des Vereins ohne Rücksicht auf die von ihnen betriebene Sportart zu betreuen und ihre Interessen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

Es ist seine Aufgabe, die sportliche Gemeinschaft der Jugend zu fördern und geeignete Maßnahmen mit den Sektionsleitungen zu koordinieren.

- Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen an, die er zu unterschreiben hat.
- Der Vereinswart erledigt den gesamten Geschäfts – und Schriftverkehr des Vereins, wobei alle ausgehenden Schriftstücke auch vom Vorstand unterzeichnet werden. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten z. B. Nutzungspläne für dem Verein zur Verfügung stehende Sporteinrichtungen, er erstellt den Jahressportplan für den Gesamtverein und ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der für den Verein tätigen Übungsleiter. Er verwaltet das Vereinseigentum und ist für den gebrauchsfähigen Zustand der Sportgeräte verantwortlich.

- Der Frauenwart hat die Belange der Frauen und Mädchen zu vertreten ohne Rücksicht darauf, welche Sportart von ihnen betrieben wird.
- Dem Sozialwart obliegt die Auflage, sämtliche soziale Angelegenheiten der Mitglieder wahrzunehmen, soweit diese mit sportlichen Belangen, insbesondere mit Sportunfällen, im Zusammenhang stehen. Diese Aufgabe kann auch einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden.
- Der Pressewart hat mit Unterstützung der Sektionsleistungen alle mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere die Berichterstattung an die Presse, zu erledigen. Diese Aufgabe kann einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden.

§ 17 Sektionsleitungen

1. Die Sektionsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die personellen Zusammensetzungen der Sektionsleitungen werden von der jeweiligen Sektionsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll jeweils im Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Vereins erfolgen.
2. Die einzelnen Sektionsleitungen setzen sich aus dem Sektionsleiter und mindestens zwei Verantwortlichen der betreffenden Sportart zusammen. Der Sektionsleiter bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die Jahreshauptversammlung.
3. Die Sektionsleitungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Sie unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
4. Es bleibt den Sektionen überlassen, für den laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben heranzuziehen.
5. Die Aufgabe der Sektionsleitungen ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingszeiten in Abstimmung mit dem Vorstand anzusetzen und die vom DSB, den zuständigen Fachverbänden oder ihren Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand begleiten und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Ehrenrat – Aufgaben

1. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Obmann. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Verstöße gegen das Statut innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Zugehörigkeit zum Verein im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7, Abs. 1.
2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu rechtfertigen.
3. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu begleiten, mit sofortiger Suspendierung von diesem Amt
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 12 Monaten;
 - ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen;
 - Ausschluss aus dem Verein.
4. Jede Strafe des Ehrenrates ist dem Betroffenen umgehend (innerhalb von 14 Tagen) schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates gemäß Abs. 3 ist die Berufung beim Sportgericht der vom betroffenen Mitglied ausgeübten Sportart zulässig, welche endgültig entscheidet. Alle anderen Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden mindestens zwei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenbücher. Daneben haben sie die Pflicht, in mindestens jährlichen Abständen die Kasse zu prüfen. Bei ihren Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen und schriftlich zu berichten.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Die Jahreshauptversammlung, die Mitglieder – und die Sektionsversammlung sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt.
2. Die ordnungsgemäße Einberufung ist im § 12, Abs. 4, dieses Statutes verankert. Die Einberufung und Leitung der Sektionsversammlung wird jeweils von dem zuständigen Sektionsleiter vorgenommen.
3. Der Vorstand, die Sektionsleitungen und sonstige Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung zu die-

sen Sitzungen sind ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungszeitpunkt den Mitgliedern der Gremien bekannt gemacht worden sind.

4. Der Ehrenrat kann nur in einer Besetzung mit einem Obmann und zwei Beisitzern seine Beschlüsse fassen. Eine Einberufung zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß, wenn sie wenigstens eine Woche vorher schriftlich allen Mitgliedern des Ehrenrates durch den Obmann mit Angabe der Besprechungspunkte bekannt gegeben wurde.
5. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmberechtigung (§ 12, Abs. 2) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es werden nur Ja- und Nein- Stimmen gezählt.
6. Sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmungen oder Wahl beantragt wird, geschehen die Abstimmungen durch Handzeichen.
7. Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Teilnehmer, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 22 Änderungen des Statutes

Zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann eine Mehrheit von 80 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder befinden.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Markkleeberg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Markkleeberg, 11.03.2008